

## Zusatzqualifikationen

Die Möglichkeit, Zusatzqualifikationen zu erwerben, ist geregelt in BPO §19 sowie MPO §18.

Dort heißt es:

(1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es gelten die Bedingungen der betroffenen Fakultät.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Sofern ein Modul auf der Grundlage von Teilleistungen abgeprüft wird, können an der Fakultät Maschinenbau auch Teilleistungen im Rahmen von Zusatzfächern abgelegt werden.

Für die WiSo - Fakultät hingegen beachten Sie bitte weiterhin die Mitteilung vom 22.04.2010 (nur ganze Module können abgelegt werden).